EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2004/2214(INI)

21.4.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus
(2004/2214(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jaime Mayor Oreja

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Vorschlag für eine Empfehlung, bei ihrer Annahme, zu übernehmen und dabei von dem Grundsatz auszugehen, dass es für das Phänomen des Terrorismus keine Rechtfertigung gibt:

1. empfiehlt dem Europäischen Rat:

   a) die Bekämpfung des Terrorismus nicht nur als eine Priorität der Europäischen Union und als ein Kernelement seiner Außenpolitik zu betrachten, wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie dargelegt, sondern den Terrorismus und insbesondere den Terrorismus radikaler Gruppen, die vorgeben, den Islam zu verteidigen, besonders in Verbindung mit der Bedrohung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als ein zentrales Problem der europäischen Bürger und als eine Bedrohung für die Demokratie, den Rechtsstaat, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Charta der Vereinten Nationen anzusehen;

   b) diese Priorität sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch gegenüber Drittstaaten im Rahmen der gesamten Spannbreite seiner Beziehungen unmissverständlich deutlich zu machen;

   c) den diffusen Charakter des Terrorismus, der Organisationen, von denen er ausgeht, und der Staaten und nichtstaatlichen Akteure, die ihn zu ihren eigenen Zwecken unterstützen, finanzieren und praktizieren; zu berücksichtigen ebenso die Tatsache, dass er ein neu aufgetretenes und unvorhersehbares Phänomen darstellt, bei dem die zeitliche Komponente eine besondere Rolle spielt (was insbesondere für den Terrorismus radikaler Gruppen gilt, die vorgeben, den Islam zu verteidigen) und die dringende Notwendigkeit, dass die Europäische Union für seine Bekämpfung eine proaktive und nicht nur eine reaktive Politik betreibt;

   d) von der grundlegenden Erkenntnis auszugehen, dass außenpolitische Maßnahmen gegen den nichtstaatlichen wie gegen den von Staaten unterstützten oder praktizierten Terrorismus nicht wirklich effizient sein können, wenn sie nicht von einer echten Überzeugung und Entschlossenheit innerhalb der Europäischen Union getragen werden, hinter der eine gut informierte Öffentlichkeit steht;

   e) die Bedrohung durch den Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte mit allen Instrumenten zu bekämpfen, die dem Rechtstaat und der Europäischen Union zur Verfügung stehen, indem der Extremismus und die Intoleranz beseitigt werden, bessere Instrumente für die Bekämpfung der Besonderheiten der verschiedenen Erscheinungsformen des Terrorismus entwickelt werden, den Staaten, die Unterstützung benötigen, geholfen wird, eine strenge Kontrolle gefährlicher Materialien aller Art durchgeführt und der erforderliche Schutz der Opfer gewährleistet wird;

f) spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung aller terroristischen Organisationen zu ergreifen und dabei zu berücksichtigen, dass jede von ihnen ihre eigenen Ziele, ihre eigene Organisation und Vorgehensweise hat;

g) eine umfassende und langfristige Strategie zu entwickeln, mit der gegen die Faktoren angegangen werden kann, die zur Radikalisierung und Rekrutierung für terroristische Aktivitäten beitragen, durch den umfassenden Gebrauch aller verfügbaren politischen Instrumente der EU, einschließlich ihrer gesamten Außenpolitik (GASP, ESVP, Handels- und Entwicklungspolitik usw.) sowie Hilfe für die Opfer, wirksame Zusammenarbeit zwischenJustiz- und Polizeibehörden, Bekämpfung von Armut, Konfliktverhütung und Förderung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit;

h) auf der allgemeinen Anerkennung der verbindlichen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs durch alle Drittstaaten zu bestehen und zu erklären, dass Terrorismus ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, mit dem nach Möglichkeit der Internationale Strafgerichtshof befasst werden sollte;

2. empfiehlt daher, die Antiterrorpolitik der Europäischen Union in ihren Beziehungen mit Drittstaaten durch folgende Maßnahmen kohärenter und effizienter zu gestalten:

a) den politischen Dialog über dieses Thema mit allen Drittstaaten zu stärken;

b) das komplexe Thema der Bekämpfung der Unterstützung des Terrorismus anzugehen, unter anderem durch die Förderung gemäßigter islamischer Staaten;

c) die in die Abkommen mit Drittstaaten aufgenommene Terrorismusklausel streng anzuwenden;

d) den interinstitutionellen Verhaltenskodex für die auswärtigen Beziehungen der Europäischen Union, der 2002 vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wurde, zu erstellen;

e) die Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Organisationen zu stärken, die eine besonders wichtige Rolle bei der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Welt spielen, wie den Vereinten Nationen (und insbesondere dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), der OSZE, dem Europarat und der NATO;

f) die strenge und wirksame weltweite Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu fördern, um nichtstaatliche Akteure und Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, am Erwerb von atomaren, chemischen und biologischen Waffen zu hindern und um mit dem Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, der aufgrund dieser Resolution eingerichtet wurde;

g) die Effizienz auf den Gebieten des Austausches von Informationen über mutmaßliche terroristische Aktivitäten, der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Noteinsatzpläne für Fälle von

Terroranschlägen zu verbessern; insbesondere Sondermaßnahmen zu ergreifen, um eine größere Interaktion zwischen Europol, Interpol und Eurojust sicherzustellen, eine bessere Kontrolle der Geldtransfers in Offshore-Gebiete zu erreichen und die Effizienz bei der Feststellung/Verhütung der Verbindungen zwischen Terrorismus und anderen Formen der organisierten Kriminalität zu erhöhen;

h) wirksam zur Umsetzung der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 21. März 2005 „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte für alle“ befürworteten Antiterrorstrategie beizutragen, die darauf zielt, Menschen davon abzuhalten, zu terroristischen Mitteln zu greifen oder Terrorismus zu unterstützen, Terroristen den Zugang zu Mitteln und Material zu verwehren, Staaten von der Unterstützung des Terrorismus abzuhalten, staatliche Kapazitäten zu entwickeln, um den Terrorismus bekämpfen und die Menschenrechte zu verteidigen – eine Strategie, die auf der strengen Achtung des Rechtsstaats, der universellen Achtung der Menschenrechte und der Definition der Begriffe "Bedrohung" und "Terrorismus" beruhen muss, die in diesem Bericht gegeben wird;

i) darauf hinzuwirken, dass die 12 existierenden internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung des Terrorismus von allen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union selbst unterzeichnet und ratifiziert werden; acht Sonderempfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus anzunehmen und von allen Drittstaaten, mit denen die Mitgliedstaaten Beziehungen unterhalten, zu fordern, dass sie ebenso verfahren;

j) die in dem Bericht der hochrangigen Gruppe enthaltenen Empfehlungen zur strengen Kontrolle der Lieferungen von nuklearem, radioaktivem, chemischem und bakteriologischem Material und zur Stärkung der Gesundheitssysteme umzusetzen, da es das Ziel gewisser terroristischer Gruppierungen ist, möglichst hohe Opferzahlen zu verursachen, wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie anerkannt wird;

k) die Erklärung des Gipfels EU-USA von 2004 zur Bekämpfung des Terrorismus anzuwenden;

3. empfiehlt ferner, eine größere Stabilität außerhalb der Europäischen Union durch den Einsatz aller verfügbaren Instrumente und Mittel seiner Außenpolitik zu fördern und empfiehlt Maßnahmen wie:

a) die von der Kommission ausgearbeitete Strategie zur Unterstützung von Drittstaaten bei ihren Bemühungen, mit der Bedrohung durch den Terrorismus fertig zu werden, zu unterstützen, die bereits mit Programmen wie CARDS, TACIS, MEDA, usw. umgesetzt wird;

b) diese Strategie auf alle Bereiche der Außenpolitik der Europäischen Union (wie vor kurzem für die Abschnitte über den Terrorismus der Aktionspläne über die europäische Nachbarschaftspolitik geschehen) sowie auf alle großen Entwicklungshilfeprogramme anzuwenden;

c) den Gebrauch des zivilen und militärischen Krisenreaktionsmechanismus zu stärken;

d) als administrative Einheit innerhalb der Struktur der Kommission ein europäisches Büro für die Unterstützung der Opfer des Terrorismus einzurichten, das als Anlauf- und Kontaktstelle für die europäischen Bürger fungieren könnte, die Opfer von Verstößen gegen die Grundrechte als Folge der auf Europa und dem Rest der Welt lastenden Bedrohung durch den Terrorismus sind;

e) ein ähnliches Büro im Zusammenhang mit der neuen Antiterrorstrategie der Vereinten Nationen einzurichten, das die Unterstützung aller Opfer des Terrorismus, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, zum Ziel hat;

f) einen Internationalen Tag für die Opfer des Terrorismus zu benennen;

4. empfiehlt, künftig die Möglichkeiten der Europäischen Verfassung auszuschöpfen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) umgehend Notstandspläne anzunehmen, um die Solidaritätsklausel über den gegenseitigen Beistand (sowohl im Hinblick auf die Vorbeugung von Gefahren sowie im Hinblick auf den Beistand im Falle eines Terroranschlags) zur Abwendung von terroristischen Bedrohungen oder Terroranschlägen gemäß Artikel I-43 der Verfassung umzusetzen;

b) erforderlichenfalls auf spezifische polizeiliche und/oder militärische Einsätze im Rahmen der ESVP als Teil der Reaktion der Europäischen Union auf den Terrorismus zurückzugreifen;

c) die ständige strukturierte Kooperation und die im 23. Protokoll vorgesehenen „Kampfgruppen“ an die neuen Aufgaben anzupassen, was außerdem die Beseitigung der derzeitigen Schwachstellen im Bereich der C4 ISR (Kommando-, Kontroll-, Kommunikations-, Computer-, Nachrichten-, Überwachungs- und Aufklärungssysteme) erfordert;

d) klare Kriterien für den Einsatz von Gewalt aufzustellen, die den Empfehlungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 21. März 2005 und der herausragenden Rolle, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bei der Herstellung, der Aufrechterhaltung und der Wiederherstellung der kollektiven Sicherheit spielt, gebührend Rechnung tragen;

5. empfiehlt dem Rat folgende Maßnahmen in bezug auf die Institutionen und den Haushalt:

a) ein Interinstitutionelles Abkommen zu erarbeiten, das über die einfache Frage nach der Zuständigkeit für das Phänomen des Terrorismus hinausgeht und auch die bestehenden Schwachstellen zwischen den verschiedenen nationalen sowie gemeinschaftlichen Maßnahmen und den Maßnahmen der Europäischen Union mittels konkreter Maßnahmen beseitigt, wie die in dem Pilotprojekt zur Bekämpfung des von radikalen Gruppen vorgeblich zur Verteidigung des Islam verübten Terrorismus aufgeführt sind, das vor kurzem vom Europäischen

Parlament im Rahmen des laufenden Haushaltsverfahrens angenommen wurde;

b) eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Austausches von Erkenntnissen und der Zusammenarbeit in Bezug auf die Erkenntnisse zwischen den Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten und mit Europol und Eurojust zu fördern;

c) das Europäische Parlament in den Durchführungsmechanismus für die Solidaritätsklausel gemäß Artikel III-329 der Verfassung eng einzubinden, einschließlich in den Fällen, in denen angenommene Beschlüsse Auswirkungen auf die ESVP haben;

d) das Europäische Parlament über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte regelmäßig zu unterrichten sowie bei einem sehr schweren Terroranschlag erforderlichenfalls über den im Interinstitutionellen Abkommen vom 20. November 2002 vorgesehenen Sonderausschuss zu unterrichten und zu konsultieren;

e) bei jedem künftigen Einsatz im Rahmen der ESVP zur Bekämpfung des Terrorismus die Finanzierung der gemeinsamen Kosten dieser Einsätze im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts in Erwägung zu ziehen;

6. misst seinem eigenen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus größte Bedeutung bei und fordert deshalb seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten sowie seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf, ein geeignetes Verfahren zu finden, um an den Rat und an die Kommission gerichtete diesbezügliche Empfehlungen vorzubereiten, fordert in diesem Sinne den Rat auf, den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres bezüglich der regelmäßigen Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (Verzeichnis der terroristischen Gruppierungen und Organisationen), die die Entwicklungen ab 2001 berücksichtigt, umfassend zu informieren und zu konsultieren; begrüßt in diesem Zusammenhang die positive Reaktion der Luxemburgischen Präsidentschaft.

VERFAHREN

Titel	**Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus**
Verfahrensnummer	[2004/2214(INI)]
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 28.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jaime Mayor Oreja 10.11.2004
Prüfung im Ausschuss	16.3.2005 19.4.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	20.4.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 47 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Angelika Beer, Monika Beňová, André Brie, Elmar Brok, Simon Coveney, Véronique De Keyser, Maciej Marian Giertych, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Jelko Kacin, Ioannis Kasoulides, Bogdan Klich, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Emilio Menéndez del Valle, Willy Meyer Pleite, Francisco José Millán Mon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Vural Öger, Cem Özdemir, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Bernd Posselt, Poul Nyrup Rasmussen, Michel Rocard, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, Ursula Stenzel, István Szent-Iványi, Antonio Tajani, Charles Tannock, Paavo Väyrynen, Inese Vaidere, Karl von Wogau, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Glyn Ford, Jaromír Kohlíček, Alexander Lambsdorff, Pasqualina Napoletano, Aloyzas Sakalas, Pierre Schapira, Inger Segelström
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Margrete Auken, María del Pilar Ayuso González, Salvador Garriga Polledo, Luis de Grandes Pascual, Cristina Gutiérrez-Cortines, Małgorzata Handzlik, Javier Moreno Sánchez